**Bitte senden Sie Ihre Bedarfsanzeige nur an folgende**

**E-Mail-Adresse:** [**kita-schulen@gemeinde-tauche.de**](mailto:kita-schulen@gemeinde-tauche.de)

**oder per Fax an folgende Nummer: 033675/609-39**

**Antrag auf Notbetreuung für KITA/HORT/SCHULE**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name des Kindes, Geburtsdatum** | **Name der Einrichtung** | **Klassenstufe** |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Name, Vorname, Anschrift**  **(1. Sorgeberechtigter)** | **Name, Vorname, Anschrift**  **(2. im Haushalt lebende/r Sorgeberechtige/r oder Lebenspartner/in/Lebensgefährte/-in)** |
| **E-Mail-Adresse, Telefon** | **E-Mail-Adresse, Telefon** |
| **Alleinerziehend: ja nein** |
| **\*Definition Alleinerziehend:**  Die Personengruppe der Alleinerziehenden kann entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II beschrieben werden. Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. **Anspruch** auf die **Notbetreuung** hat demnach nur ein Personensorgeberechtigter, der mit dem zu betreuenden Kind **zusammenlebt** und **allein** für dessen Pflege und Erziehung sorgt. Leben die Eltern mit dem Kind im paritätischen **Wechselmodell**, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind abwechselnd **allein** nur mit **einem** Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Alleinerziehendeneigenschaft vorliegt. Anders als zusammenlebende Eltern betreuen diese Eltern bei dieser Gestaltung nämlich jeweils abwechselnd allein und sind während ihrer jeweiligen Betreuungszeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Kinderbetreuung den gleichen Schwierigkeiten und Belastungen unterworfen wie Alleinerziehende, die ihre Kinder über die gesamte Zeit allein betreuen (Vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 21.01.2021 – VG 8 L 12/21).Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer **weiteren volljährigen** Person in einer **Lebensgemeinschaft**, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es daher grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre die Alleinerziehendeneigenschaft zu verneinen. Diese trifft auch zu, wenn im Wechselmodell ein Elternteil in einer Lebensgemeinschaft lebt. | |
| **Arbeitsgebiet (bitte ankreuzen)**   * Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich, * Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte, * Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, * Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, * Rechtspflege und Steuerrechtspflege, * Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen, * Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, * Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, * Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft, * Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung, * Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, * Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung), * Veterinärmedizin, * Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal, * Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind, * Bestattungsunternehmen. | **Arbeitsgebiet (bitte ankreuzen)**   * Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich, * Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte, * Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, * Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, * Rechtspflege und Steuerrechtspflege, * Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen, * Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, * Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, * Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft, * Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung, * Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, * Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung), * Veterinärmedizin, * Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal, * Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind, * Bestattungsunternehmen. |
| Arbeitgeber:  Tätigkeit:  Homeoffice  Kurzarbeit  Bitte beschreiben Sie kurz, worin genau die Unverzichtbarkeit (Systemrelevanz) besteht | Arbeitgeber:  Tätigkeit:  Homeoffice  Kurzarbeit  Bitte beschreiben Sie kurz, worin genau die Unverzichtbarkeit (Systemrelevanz) besteht |

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir in der kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung des Hortes/der Schule keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein/unser Kind/Kinder habe/n.

\*Kritische Infrastrukturen sind gemäß dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(BSI-Gesetz-BSIG): „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen einträten."

Datum, Unterschrift (1. Sorgeberechtigter) Datum, Unterschrift (2. Sorgeberechtigter)